



Bestimmungen für die Einfuhr pflanzlicher Waren

Für die Einfuhr von Pflanzenmaterial aus Drittländern gelten seit dem 1.1.2020 strengere Vorschriften – auch im Reiseverkehr. Der Import von lebendem Pflanzenmaterial wie beispielsweise Pflanzen, Früchte, Gemüse, Schnittblumen, Samen etc. ist aus Drittländern grundsätzlich nur noch mit einem Pflanzengesundheitszeugnis möglich. Für Waren mit einem hohen pflanzengesundheitlichen Risiko gilt für bestimmte Drittländer zudem ein Importverbot.

Das Wichtigste in Kürze

Das sind die wichtigsten Vorschriften, die seit dem 1.1.2020 gelten:

- **Zeugnispflicht bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern:** Seit 2020 dürfen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (wie Gemüse, Früchte, Schnittblumen, Samen, Holz etc.) aus Ländern ausserhalb der Europäischen Union (EU) und des Fürstentums Lichtenstein nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis vorliegt. Zusätzlich ist zu beachten, dass zeugnispflichtige Waren bei der Einfuhr kontrollpflichtig sind. Dies gilt auch im Reiseverkehr. Die Einfuhr ohne Pflanzengesundheitszeugnis ist seit dem 1.1.2020 nur noch für eine kurze Liste von Früchten erlaubt, für die keine pflanzengesundheitliche Gefahr für Europa bekannt ist: Ananas, Kokosnüsse, Durians, Bananen und Datteln.
- **Einfuhrverbot für Waren mit einem hohen pflanzengesundheitlichen Risiko:** Mit bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist das Risiko, besonders gefährliche Schadorganismen nach Europa einzuschleppen, erfahrungsgemäss besonders hoch. Für solche Waren gilt deshalb seit dem 1.1.2020 ein Einfuhrverbot. Beispielsweise ist die Einfuhr von Kartoffelknollen, Reben, Zitruspflanzen, Erde und Kultursubstrat aus allen Nicht-EU-Ländern verboten.

Wieso braucht es strenge Regeln bei der Einfuhr?

Seit einigen Jahren tauchen in der Schweiz sowie generell in Europa vermehrt neue Schadorganismen auf, welche die Pflanzengesundheit erheblich bedrohen. Gründe dafür sind insbesondere der **zunehmende internationale Handel und Reiseverkehr**, welche bedeutend zur Einschleppung solcher Organismen beitragen. Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen können schwere Einbussen bei der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion verursachen oder die Waldfunktion erheblich gefährden.

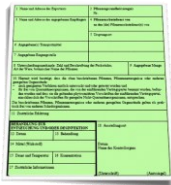


Die früheren Einfuhrbestimmungen konnten die immer häufiger werdenden Einschleppungen von neuen Schadorganismen nicht verhindern. Es braucht daher strengere Regeln und zusätzliche Massnahmen, um den Schutz der Pflanzen besser zu gewährleisten. Neue Schadorganismen verbreiten sich am effizientesten mit befallenem Pflanzenmaterial über die globalen Handelswege und den Reiseverkehr, weshalb speziell im Bereich der Einfuhr strengere Vorschriften und vermehrte Kontrollen erforderlich sind.

Allgemeines

Die Herkunft der Ware ist ausschlaggebend für deren pflanzengesundheitliche Risikobeurteilung. Dabei wird unterschieden zwischen:

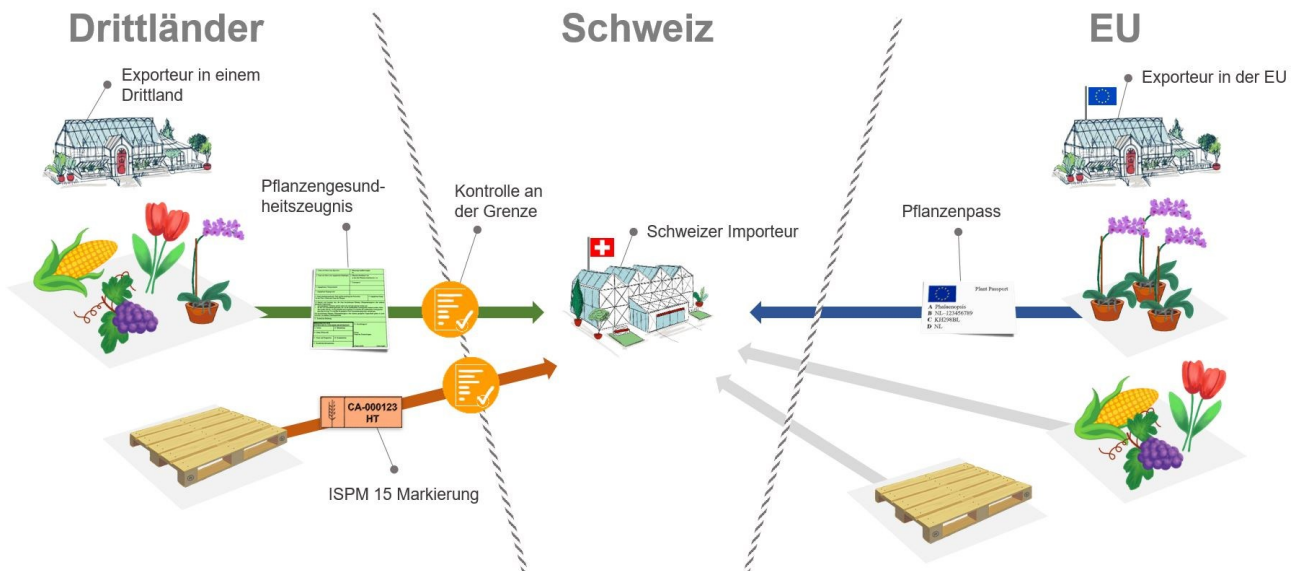
- **Drittländer:** Alle Länder ausserhalb der Schweiz, der EU und des Fürstentums Lichtenstein. Die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla und Frankreichs Überseedepartemente und -territorien gelten hier ebenfalls als Drittländer. Seit 2021 gilt das Vereinigte Königreich (mit Ausnahme von Nordirland) ebenfalls als Drittland.
- **EU-Mitgliedsstaaten, das Fürstentum Lichtenstein und die Schweiz:** Diese Länder verfügen über gegenseitig als gleichwertig anerkannte Bestimmungen im Bereich Pflanzengesundheit, was einen freien Warenverkehr (ohne pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrollen) ermöglicht.



Für Waren, deren Einfuhr erlaubt ist, gilt allgemein:

- Wird Pflanzenmaterial aus einem **Drittland** eingeführt, ist ein **Pflanzengesundheitszeugnis** erforderlich. Dieses amtliche Dokument wird auf Gesuch hin durch den Pflanzenschutzdienst des Exportlandes ausgestellt und muss den Vorgaben des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) entsprechen.
- Werden zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (Topfpflanzen, Zwiebeln, Edelreiser, Knollen etc.) aus der **EU** oder aus dem Fürstentum Lichtenstein eingeführt, müssen sie von einem **Pflanzenpass** begleitet werden (siehe [Anhang 8](#) in der Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK 916.201, welche Waren pflanzenpasspflichtig sind). Der Pflanzenpass wurde 2002 in der Schweiz als Erleichterung gegenüber dem Pflanzengesundheitszeugnis für den Warenverkehr mit der EU eingeführt. Er bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt und darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Für die pflanzengesundheitlichen Kontrollen von geregelten Waren bei der Einfuhr aus Drittländern ist in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) zuständig. Solche Einfuhrkontrollen werden an den Flughäfen Zürich und Genf durchgeführt. Durch die Gleichwertigkeit der pflanzengesundheitlichen Bestimmungen mit der EU ist die Einfuhr von pflanzlichen Waren aus Drittländern in die Schweiz auch via ein EU-Mitgliedstaat möglich, wobei die pflanzengesundheitlichen Kontrollen grundsätzlich am Ersteintrittspunkt («first point of entry») stattfinden.



Vereinfachte Darstellung der erforderlichen Einfuhrdokumente und -kontrollen für pflanzliche Waren aus Drittländern und Mitgliedstaaten der EU.

Einfuhrverbote

Aufgrund einer Risikoanalyse wurde eine Liste mit Waren erstellt, deren Einfuhr ein hohes pflanzengesundheitliches Risiko für Europa bedeutet ([VpM-BLW 916.202.1, Anhang 5](#)). Insbesondere Gehölze wurden dabei als bedeutende Einschleppungswege für neue Schadorganismen identifiziert. Für diese **«Waren mit einem hohen pflanzengesundheitlichen Risiko»** (teilweise auch als «Hochrisikopflanzen» bezeichnet) gilt seit dem 14.12.2019 in der EU und seit dem 1.1.2020 in der Schweiz ein Einfuhrverbot. Zu diesen verbotenen Waren gehören:

- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (ausser Samen, In-vitro-Material und Bonsai) der folgenden Gattungen bzw. Arten: *Acacia*, *Acer*, *Albizia*, *Alnus*, *Annona*, *Bauhinia*, *Berberis*, *Betula*, *Caesalpinia*, *Cassia*, *Castanea*, *Cornus*, *Corylus*, *Crataegus*, *Diospyros*, *Fagus*, *Ficus carica*, *Fraxinus*, *Hamamelis*, *Jasminum*, *Juglans*, *Ligustrum*, *Lonicera*, *Malus*, *Nerium*, *Persea*, *Populus*, *Prunus*, *Quercus*, *Robinia*, *Salix*, *Sorbus*, *Taxus*, *Tilia* und *Ulmus*.
- Pflanzen und Pflanzenteile von *Ullucus tuberosus* (Olluco)
- Früchte von *Momordica* (Bittergurken) aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern, in denen der Schadorganismus *Thrips palmi* bekanntermassen auftritt und in denen keine wirksamen Massnahmen zu dessen Eindämmung ergriffen wurden.

Drittländer können mit einem umfassenden Dossier ein Gesuch um Ausnahme vom Importverbot für einzelne Waren stellen. Ergibt eine Risikoanalyse (durchgeführt durch die EFSA), dass das Risiko einer bestimmten Ware des entsprechenden Drittlandes akzeptabel ist, wird das Einfuhrverbot für dieses Land (gegebenenfalls mit bestimmten Auflagen) wieder aufgehoben.

Weiter gibt es in der Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK 916.201 Listen von Waren, deren Einfuhr in die Schweiz aus bestimmten Drittländern verboten oder nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind ([Anhang 5](#), [6](#), und [7](#)). Aufgrund von Dringlichkeitsmassnahmen kann das BLW zudem temporär weitere Waren verbieten, wenn sich die pflanzengesundheitliche Situation in einem Drittland stark verschlechtert oder neue Schadorganismen auftreten.

In bestimmten Fällen (Forschung, Diagnose, Sortenauslese, Züchtung, Erhaltung gefährdeter Pflanzenressourcen und Bildung) kann beim EPSD für die Einfuhr oder Verschiebung besonders gefährlicher Schadorganismen, Erde, Kultursubstrat oder verbotener Waren eine Ermächtigung [beantragt](#) werden.

Zeugnispflicht

Wer seit dem 1.1.2020 **lebendes Pflanzenmaterial aus Drittländern** einführen möchte, braucht grundsätzlich ein Pflanzengesundheitszeugnis des Exportlandes. Dazu zählen nebst ganzen Pflanzen auch lebende Pflanzenteile wie Früchte, Gemüse, Knollen, Edelreiser, Wurzeln, Schnittblumen, Samen, bestäubungsfähiger Pollen, Äste, Blätter, Holz oder forst- und landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge etc. (siehe PGesV-WBF-UVEK 916.201, [Anhang 6](#)).

Die Einfuhr solcher Waren aus Drittländern ist generell einen Tag vor der Einfuhr über die Anwendung TRACES-NT beim EPSD anzumelden und bei der Einfuhr dem EPSD zur Kontrolle vorzuzeigen. Die Zeugnispflicht gilt auch für die Einfuhr im persönlichen Gepäck im Reiseverkehr (auch für Kleinmengen). Seit 2020 führt der Bund vermehrt Kontrollen im Reiseverkehr sowie im gewerblichen Warenhandel an den Schweizer Flughäfen durch.

Weiterhin **ohne Pflanzengesundheitszeugnis dürfen folgende Früchte aus Drittländern importiert werden**: Ananas (*Ananas comosus*), Kokosnuss (*Cocos nucifera*), Durian (*Durio zibethinus*), Banane (*Musa*) und Dattel (*Phoenix dactilifera*). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand stellt die Einfuhr dieser Früchte für Europa kein pflanzengesundheitliches Risiko dar.



Verpackungsmaterial aus Holz

Mit Holzverpackungen können ebenfalls besonders gefährliche Schadorganismen – wie beispielsweise der Asiatische Laubholzbockkäfer – eingeschleppt werden. Daher ist für Verpackungsmaterial aus Holz aus Drittländern vor der Einfuhr eine (Hitze-)Behandlung und entsprechende Markierung vorgeschrieben (gemäss [ISPM Nr. 15](#)).

Reiseverkehr

Vor 2020 galten in Bezug auf die Einfuhr aus Drittländern im Reiseverkehr Erleichterungen für Früchte, Gemüse (Ausnahme Kartoffeln) und Schnittblumen in Kleinmengen für den Eigengebrauch. **Diese Erleichterung gibt es seit dem 1.1.2020 nicht mehr.** Auch im Reiseverkehr muss pflanzliches Material wie Früchte, Gemüse, Setzlinge, Samen etc. aus Drittländern bei der Einfuhr von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein. Dies gilt nicht nur für die Schweiz, sondern auch in der EU.

Pflanzenmaterial, das von Reisenden oder durch die Postdienste aus Drittländern in die Schweiz oder in die EU verbracht wird, erfüllt in vielen

Fällen die Pflanzengesundheitsanforderungen nicht. Um dem entgegenzuwirken, sind Betriebe, welche im Reiseverkehr und als Post/Kurierdienste tätig sind, seit 2020 verpflichtet, ihre Kundschaft über die relevanten Pflanzengesundheitsvorschriften zu informieren. So müssen internationale Flughäfen, international tätige Transportunternehmen (Personen und Waren), Postdienste sowie Unternehmen, die ihre Waren mit Fernkommunikationsmitteln (z.B. Onlinehandel) anbieten, die vom EPSD zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien für Reisende bzw. ihre Kundschaft bereitstellen und auf ihren Internetseiten aufschalten.

Einfuhr aus der EU

Die EU und die Schweiz bilden einen gemeinsamen pflanzengesundheitlichen Raum, in welchem das Pflanzenpass-System gilt. Deshalb darf Pflanzenmaterial aufgrund des bilateralen Abkommens grundsätzlich frei zirkulieren. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (z. B. Edelreiser, Unterlagen, Knollen, Zwiebeln, Wurzeln und bestimmte Samen) dürfen allerdings nur mit einem Pflanzenpass aus der EU in die Schweiz importiert werden (für weitere Informationen siehe [Handbuch zum Pflanzenpass-System](#)).

Im **persönlichen Gepäck** dürfen Reisende Pflanzen aus der EU ohne Pflanzenpass in die Schweiz einführen, sofern diese nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden (Eigengebrauch). Die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla, Frankreichs Überseedepartemente und -territorien und das Vereinigte Königreich (mit Ausnahme von Nordirland gelten als Drittländer).

Ausnahmebewilligung

Für verbotene Waren, für solche, die die Einfuhrbedingungen nicht erfüllen, oder für Quarantäneorganismen kann in bestimmten Fällen (Forschung, Diagnose, Sortenauslese, Züchtung, Erhaltung gefährdeter Pflanzenressourcen und Bildung) eine Ausnahmegenehmigung, eine sogenannte Ermächtigung, erteilt werden. Waren, die mit einer Ermächtigung eingeführt werden, sind in ihrer Verwendung eingeschränkt. Der Umgang mit ihnen ist daher nur unter Einhaltung erhöhter Sicherheitsmassnahmen in Quarantäneeinrichtungen möglich.

Handelt es sich dabei um amtliche Quarantäneeinrichtungen von Bund oder Kantonen, werden diese als «**Quarantänestationen**» bezeichnet. Sie kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn der EPSD das Befallsrisiko als hoch bis sehr hoch einschätzt. Auch Betriebsräumlichkeiten können vom EPSD als Quarantäneeinrichtung anerkannt werden; sie werden in diesem Fall als «**geschlossene Anlage**» bezeichnet. Eine geschlossene Anlage wird beispielsweise für das Unterquarantänestellen von Waren genutzt, für die das Risiko eines Befalls mit geregelten Schadorganismen vom EPSD als gering bis mittel eingeschätzt wird.

Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden Bestimmungen im Bereich Pflanzengesundheit sind in der «Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen» (**Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV 916.20**) des Bundesrates verankert. Die Verordnung wurde gestützt auf das Landwirtschafts- und Waldgesetz am 31. Oktober 2018 vom Bundesrat verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die technischen Bestimmungen sowie die Listen mit den geregelten Waren und Schadorganismen sind in der **interdepartementalen Verordnung** des WBF und des UVEK ([PGesV-WBF-UVEK 916.201](#)) festgehalten, und seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verordnung legt

insbesondere die Quarantäneorganismen, die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen sowie die Waren fest, die nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Schweiz eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.

Dringlichkeitsmassnahmen und vorübergehende pflanzengesundheitliche Bestimmungen werden in den zwei **Amtsverordnungen** des BLW ([VpM-BLW, SR 916.202.1](#)) und des BAFU ([VpM-BAFU, SR 916.202.2](#)) geregelt sein. Darin sind auch die Einfuhrverbote für «Waren mit einem hohen pflanzengesundheitlichen Risiko» enthalten.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zur Einfuhr pflanzlicher Waren, dem Pflanzenpass-System und Pflanzenkrankheiten und -schädlingen finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch.



Dieses Infoblatt wurde im Juni 2019 herausgegeben und im Januar 2026 aktualisiert von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch